

# Inserate.

---

## Bekanntmachung

betreffend

den Uebertritt eines Jahrganges in die Landwehr

und

den Austritt eines Jahrganges aus der Wehrpflicht.

(Vom 20. Oktober 1881.)

---

Gemäß Artikel 1, 10, 12, 16, 17 und 161 der Militärorganisation vom 13. November 1874 und der bundesrätlichen Verordnungen betreffend den Uebertritt vom Auszug in die Landwehr und die Entlassung aus der Landwehr vom 15. September 1876 und 27. Dezember 1879 werden hiemit folgende Anordnungen getroffen:

### I. Uebertritt in die Landwehr.

#### A. Offiziere.

§ 1. Mit dem 31. Dezember 1881 können, insofern sie ein daheriges Gesuch bis Ende Februar 1881 gestellt haben, in die Landwehr übertreten:

- a) die Hauptleute, welche im Jahr 1846 geboren sind;
- b) die im Jahre 1849 gebornen Oberlieutenants und Lieutenants.

#### B. Unteroffiziere und Soldaten.

§ 2. Mit dem 31. Dezember 1881 treten in die Landwehr:

- a) Die Unteroffiziere und Soldaten aller Grade der Infanterie, der Artillerie, des Genie, der Sanitätstruppen und der Verwaltungstruppen vom Jahrgange 1849;
- b) Unteroffiziere und Soldaten der Kavallerie, welche zehn effektive Dienstjahre zählen; ferner diejenigen, welche im Jahre 1849 geboren sind, auch wenn sie den gesetzlich vorgeschriebenen Dienst nicht durchwegs geleistet

haben und insofern, als sie anlässlich ihres spätern Eintrittes zur Waffe sich nicht gegenüber dem Waffenchef zu längerem Auszügerdienst verpflichtet haben.

Das Personal der von den Eisenbahnverwaltungen nach Artikel 29 der Militärorganisation zu stellenden Eisenbahndetachemente wird für die Dauer der Anstellung bei der Eisenbahnverwaltung ohne Unterscheidung der Jahrgänge den Auszüger- oder Landwehr-Geniebataillonen zugetheilt.

### C. Abgabe der Bewaffnungs- und Ausrüstungsgegenstände.

§ 3. Die in die Landwehr übertretende Mannschaft behält ihre Bewaffnung, Bekleidung und Ausrüstung, mit Ausnahme der Dragoner und der Guiden, die ihre Handfeuerwaffen und Pferdeausrüstung (mit Ausschluß des Mantelsakes) dem Staate abzuliefern haben.

§ 4. Bei Anlaß der nächsten Besammlung ist sämtliche übergetretene Mannschaft durch die Kantone mit dem Landwehrabzeichen zu versehen.

§ 5. Kavalleristen, welche in die Landwehr übertreten, ohne die zehn Jahre Auszügerdienst erfüllt zu haben, sind bezüglich der vom Bunde beschafften Dienstpferde nach Artikel 197 der Militärorganisation zu behandeln.

## II. Austritt aus der Landwehr.

### A. Offiziere.

§ 6. Mit dem 31. Dezember 1881 erlangen Berechtigung zum Austritt aus der Dienstpflicht die Offiziere aller Waffengattungen und Grade des Jahrgangs 1837, insofern sie ein bezüglisches Ansuchen bis Ende Februar 1881 gestellt haben.

### B. Unteroffiziere und Soldaten.

§ 7. Mit dem 31. Dezember 1881 treten aus der Landwehr und somit aus der Dienstpflicht: die Unteroffiziere und Soldaten aller Waffen und Grade vom Jahrgang 1837.

### C. Abgabe der Bewaffnungs- und Ausrüstungsgegenstände.

§ 8. Die austretenden Unteroffiziere und Soldaten haben abzugeben:

- a) die Handfeuerwaffen sammt Bajonnet; von den übrigen Gegenständen, soweit dieselben auf Kosten des Staates geliefert wurden;
- b) die blanken Waffen und das zur Bewaffnung gehörige Lederzeug, Patrontasche inbegriffen;
- c) die Feldflaschen, Brodsäcke, Gamellen, Trommeln, Musikinstrumente und die Aexte der Infanteriepioniere.

§ 9. Die Unteroffiziere und Soldaten des austretenden Jahrganges, welche die Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände erst bei der Organisationsmusterung oder seither gefaßt, haben dieselben vollständig wieder abzugeben.

### III. Allgemeine Bestimmungen.

§ 10. Der Uebertritt der Offiziere in die Landwehr und der Austritt derselben aus der Dienstpflicht ist denselben durch die betreffende Wahlbehörde in entsprechender Form besonders zur Kenntniß zu bringen.

§ 11. Die Kommandanten von zusammengesetzten Truppenkörpern, welche ihre zum Uebertritt in die Landwehr oder zum Austritt aus der Dienstpflicht berechtigten Adjutanten und Stabssekretäre zu behalten wünschen, haben dieses den betreffenden Wahlbehörden (bezüglich der Stabssekretäre dem Waffenchef der Infanterie) sofort anzuzeigen.

§ 12. Die der in die Landwehr übergetretenen oder ganz aus der Wehrpflicht entlassenen Mannschaft abgenommenen Bewaffnungs-, Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände (incl. Pferdeausrüstungen) sind der administrativen Abtheilung der Kriegsmaterialverwaltung zur Verfügung zu halten; derselben ist zum Zwecke der Kontrolirung eine nach Waffengattungen geordnete Uebersicht der übergetretenen und der ganz entlassenen Mannschaft einzusenden.

§ 13. Die Kantone sorgen dafür, daß die betreffenden Kreiskommandanten den Uebertritt von Unteroffizieren und Soldaten in die Landwehr denselben auf Seite 7 des Dienstbüchleins bescheinigen und die neue Eintheilung auf Seite 6 desselben vormerken.

In gleicher Weise und am gleichen Orte soll die erfüllte Dienstpflicht dem Jahrgang 1837 bescheinigt werden.

Die Anordnung zur Einziehung und Wiederabgabe der Dienstbüchlein ist Sache der Kantone.

§ 14. Die Kantone sorgen ferner dafür, daß von den Kreiskommandanten die auf den Uebertritt in die Landwehr und den Austritt aus derselben bezüglichen Mutationen den Kontrolführern sofort mitgetheilt werden. Bei eidg. Truppenkorps hat dies durch Vermittlung des Waffenchefs zu geschehen.

§ 15. Die Vorarbeiten für die Bereinigung der Kontrollen und der Dienstbüchlein können sofort begonnen werden.

§ 16. Die Kantone haben gegenwärtige Anordnungen den Beteiligten in geeigneter Weise zur Kenntniß zu bringen und in den Publikationen für den Uebertritt in die Landwehr diejenigen Korps speziell zu bezeichnen, in welche die Uebertretenden dem Geseze und den einschlägigen Verordnungen gemäß versetzt werden.

Bern, den 20. Oktober 1881.

Schweizerisches Militärdepartement:  
Hertenstein.

---

## Bekanntmachung.

---

Der Bundesrath hat unterm 18. dies eine neue Vollziehungsverordnung zum Zollgesetz vom 27. August 1851 erlassen, welche am 1. Januar 1882 in Kraft zu treten hat. Dieselbe befindet sich gegenwärtig im Druk und wird amtlich publizirt werden. Der Zeitpunkt dieser Publikation wird im Bundesblatt öffentlich bekannt gegeben und gleichzeitig in Betreff Verabfolgung von Separatabzügen fraglicher Verordnung Anzeige gemacht werden.

Bern, den 19. Oktober 1881.

**Die schweizerische Oberzolldirektion.**

---

## Schweizerische Eisenbahnen.

---

Mit dem 1. November 1881 tritt ein Reglement über Anwendung des Getreidespezialtarifs Nr. 6 auf Reexpeditionssendungen in Kraft, enthaltend Bestimmungen zur Erleichterung der Einlagerung von Getreide im Innern der Schweiz.

Dasselbe kann bei den Hauptstationen bezogen werden, und wir machen betreffend die Anwendbarkeit desselben, speziell auf den Schlußsatz von Art. 1 aufmerksam.

Basel, den 15. October 1881.

*Im Auftrag der beteiligten Verwaltungen:*  
**Das Directorium der schweiz. Centralbahn.**

---

## Schweizerische Nordostbahn.

---

Für den directen Güterverkehr zwischen Lenzburg einerseits und den Stationen Reiden bis Luzern anderseits tritt mit 20. October ein Interimstarif in Kraft. Derselbe kann bei den betreffenden Stationen eingesehen und bei unserm Tarifbureau unentgeltlich bezogen werden.

Zürich, den 15. October 1881.

---

Mit 1. November wird die Ausgabe von Lust- und Rundfahrtbileten auf den Stationen der Nordostbahn, der Bötzberrgbahn und der Linie Effretikon-Hinweil, sowie auf den Dampfbooten des Zürichsee's sistirt. Ausgenommen hievon sind einige Sonntags- und Rundfahrtbilete, deren Verzeichniß auf den betreffenden Ausgabestationen affichirt ist.

Zürich, den 18. October 1881.

Die Einführung des I. Nachtrags zum internen Gütertarif der schweizerischen Nordostbahn vom 1. März 1881 wird auf den Tag der Betriebseröffnung der Strecke Muri-Rothkreuz verschoben.

Zürich, den 19. October 1881.

**Die Direktion.**

---

### Schweizerische Centralbahn.

Für den Transport von Steinkohlen und Coaks ab Ludwigshafen nach den Stationen der Central- und Westschweiz tritt am 1. November d. J. ein neuer Spezialtarif in Kraft, wodurch der bisherige Tarif aufgehoben und ersetzt wird.

Dieser neue Spezialtarif kann bei unsern Stationen eingesehen und bezogen werden.

Basel, den 17. Oktober 1881.

**Das Directorium.**

---

### Jura-Bern-Luzern-Bahn.

Der in der Publication der Westschweizerischen Bahnen vom 15. Juli dieses Jahres unter andern aufgeführte II. Nachtrag zum Allgemeinen Gütertarif Delle transit-Central- und Westschweiz vom 1. Februar 1880 tritt auf den 15. d. Mts. einstweilen nur mit den in demselben enthaltenen Taxen nach und von der Simplonbahn in Kraft, und es kommen daher die Taxen nach und von den übrigen Stationen vorläufig nicht zur Anwendung.

Bern, den 14. Oktober 1881.

**Die Direction.**

## Vereinigte Schweizerbahnen.

---

Zur neuen Auflage des internen Gütertarifs der Vereinigten Schweizerbahnen, Toggenburgerbahn, Wald-Rüti-Bahn und Zürichsee-Gottthardbahn, vom 1. August d. J., ist ein Berichtigungsverzeichnis ausgegeben worden, das bei den Stationen gratis bezogen werden kann.

St. Gallen, den 15. Oktober 1881.

Die Generaldirektion.

---

## Bekanntmachung.

---

Die Auswanderungsagentur von *Schneebeli & Comp. in Basel* hat unterm 9. dies dem unterzeichneten Departement mitgetheilt, daß in Folge Hinscheid ihres Unteragenten *Josef Bühlmann in Luzern*\*) dessen Agentur eingegangen sei.

Bern, den 11. Oktober 1881.

Schweiz. Handels- und Landwirthschaftsdepartement.

\*) Siehe Bundesblatt 1881, Bd. II, S. 952.

---

## Westschweizerische Bahnen.

---

Unterm 15. September abhin. ist ein Spezialtarif für den Transport von Wein in Fässern per Wagenladungen, sowie für leere Fässer, im direkten Verkehre zwischen der ersten Dampfschiffahrtsgesellschaft auf der Donau, einerseits und den Stationen der Westschweizerischen Bahnen andererseits, in Kraft getreten.

Lausanne, den 10. Oktober 1881. 2

Die Direction der Westschweizerischen Bahnen und des Simplon.

---

## Ausschreibung von erledigten Stellen.

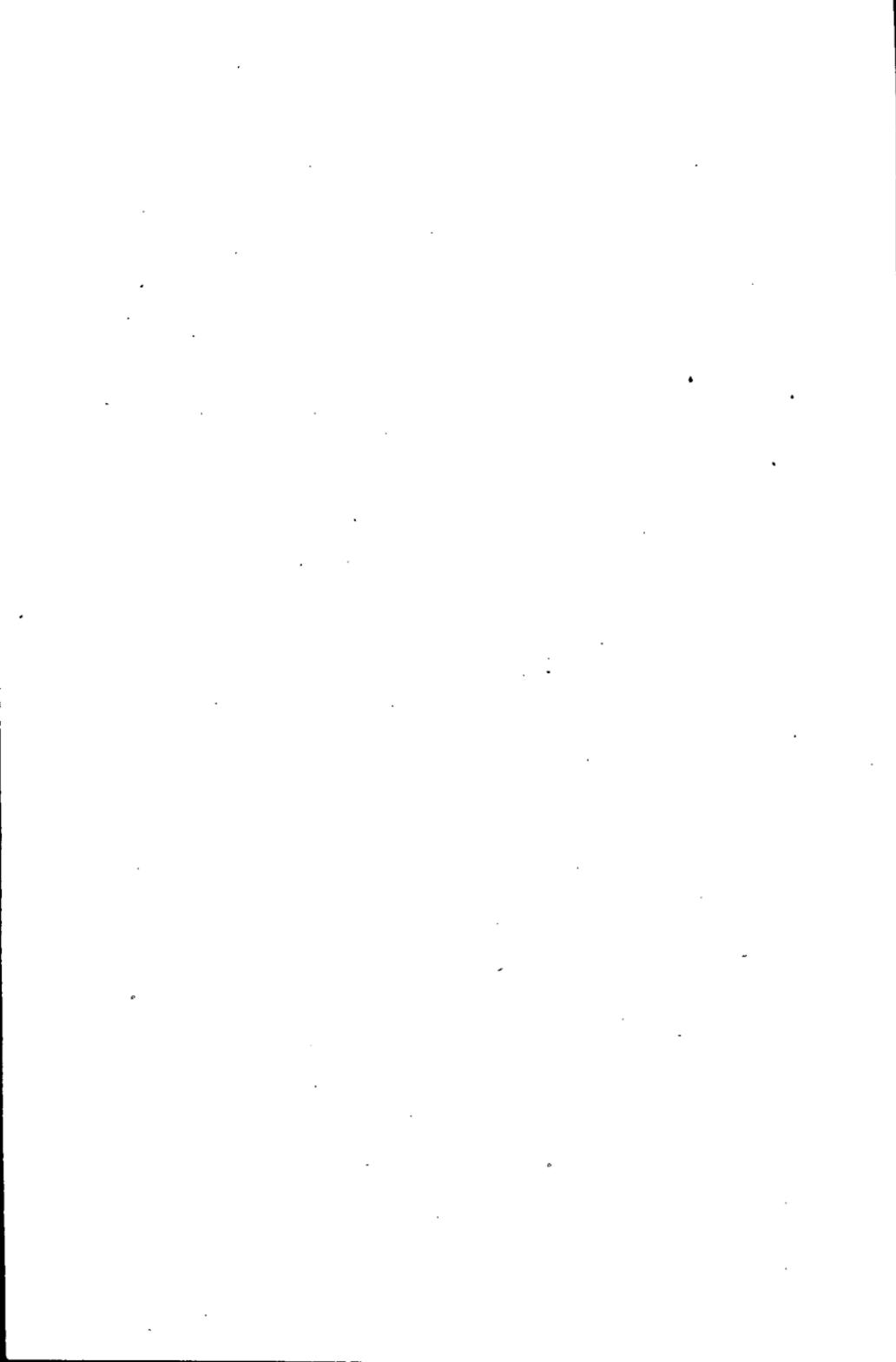
---

Die Bewerber müssen ihren Anmeldungen, welche schriftlich und portofrei zu geschehen haben, gute Leumundszeugnisse beizulegen im Falle sein; ferner wird von ihnen gefordert, daß sie ihren Namen, und außer dem Wohnorte auch den Heimort, sowie das Geburtsjahr deutlich angeben.

Wo der Betrag der Besoldung nicht angegeben ist, wird derselbe bei der Ernennung festgesetzt. Nähere Auskunft ertheilt die für die Empfangnahme der Anmeldungen bezeichnete Amtsstelle.

- 1) Postpaker und Briefträger in Thun. } Anmeldung bis zum 4. Novem-
  - 2) Postablagehalter und Briefträger in } ber 1881 bei der Kreispostdirek-
  - Ostermundigen (Bern). } tion in Bern.
  - 3) Postablagehalter in Heerbrugg (St. Gallen). Anmeldung bis zum 4. November 1881 bei der Kreispostdirektion in St. Gallen.
  - 4) Telegraphist in Lignières (Neuenburg). Jahresbesoldung Fr. 200, nebst Depeschenprovision. Anmeldung bis zum 1. November 1881 bei der Telegrapheninspektion in Bern.
- 

- 1) Briefträger (Sous-Chef) in Genf. Anmeldung bis zum 28. Oktober 1881 bei der Kreispostdirektion in Genf.
  - 2) Postkommis in Sursee. } Anmeldung bis zum 28. Oktober
  - 3) Postbüaudiener in Luzern. } 1881 bei der Kreispostdirektion in
  - Zürich.
  - 4) Posthalter in Bülach (Zürich). Anmeldung bis zum 28. Oktober 1881 bei der Kreispostdirektion in Zürich.
  - 5) Briefträger in Dietfurt (St. Gallen). Anmeldung bis zum 28. Oktober 1881 bei der Kreispostdirektion in St. Gallen.
  - 6) Telegraphist in Bülach (Zürich). Jahresbesoldung Fr. 200, nebst Depeschenprovision. Anmeldung bis zum 1. November 1881 bei der Telegrapheninspektion in Zürich.
  - 7) Telegraphist in Donneloye (Waadt). Jahresbesoldung Fr. 200, nebst Depeschenprovision. Anmeldung bis zum 2. November 1881 bei der Telegrapheninspektion in Lausanne.
- 



## Nachweisung der im Monat August 1881 auf den schweizerischen Eisenbahnen beförderten Züge und deren Verspätungen.

Zusammengestellt vom schweizerischen Post- und Eisenbahndepartement.

1. Bezeichnung der Eisenbahnen.	2. Länge der im Betrieb befindlichen Linien. Kilometer.	3. Wovon doppelspurig	4. Total der beförderten			5. Im Ganzen zurückgelegte		6. Davon entfallen auf die fahrplanmäßigen Schnell-, Personen- und gemischten Züge.		7. Trifft im Durchschnitt auf einen dieser Züge.		15. Auf jeden Kilometer Bahnlänge kommen von den zurückgelegten Achs-Kilometern.	16. An den Endpunkten der Fahrt trafen ein:					26. Total der Verspätungen.	17. Ursache der Verspätungen.					32. Total der Verspätungen auf eigener Bahn.	18. Anschlüsse wurden versäumt:		35. Prozent.	36. Im selben Monat des Vorjahres betrug der nämliche Prozentsatz.	19. Folgende Anzahl		20. Durchschnittlich legten per Stunde Gesamtfahrzeit incl. Aufenthalt zurück:								
			4. fahrplanmäßigen			5. Extra-		6. Schnell- und Personen- Güter-		7. Schnell- und Personen- Güter-			16. Schnell- und Personenzüge		16. Gemischte Züge				17. Durch Verspätung der Anschlusanstalten.						18. bei Schnell- und Personenzügen.				18. bei gemischten Zügen.		19. Zug-		19. Achs-						
			4. Schnell- und Personen- Gemischten Güter-			5. Schnell- und Personen- Güter-		6. Züge- Achs-		7. Züge- Achs-			16. mit Verspätung von: 10-20 Minuten.		16. mit Verspätung von: über 20 Minuten.				16. mit Verspätung von: 15-30 Minuten.			17. Entgleisungen und Zusammenstöße.			17. Beschädigung der Lokomotive, Achsenbrüche, Warmäuten etc.				17. Während der Fahrt und auf den Stationen.		17. Anhalten vor den Signalen von Bahnhöfen anderer Verwaltungen.		18. Anzahl.		19. Kilometer kommen auf eine Verspätung auf eigener Bahn.		20. Schnell- und Gemischte Züge.		
			4. Züge.			5. Züge.		6. Kilometer.		7. Kilometer.			16. Anzahl.		16. Durchschnittl. Verspätung.				16. Anzahl.			17. Anzahl.			17. Durchschnittl. Verspätung.				17. Grösste Verspätung.		18. Anzahl.		19. Kilometer.		20. Kilometer.				
			4. Züge.			5. Züge.		6. Kilometer.		7. Kilometer.			16. Min.		16. Min.				16. Min.			17. Min.			17. Min.				17. Min.		18. Min.		20. Kilometer.						
Vereinigte Schweizerbahnen <sup>1)</sup>	312	8	1,992	558	—	10	18	111,460	2,974,723	110,855	2,943,629	43	1,154	9,534	137	14	19	30	103	4	21	2	52	55	162	120	—	1	40	1	42	7	—	1.05	0.74	2,639	70,086	25.7	14.8
Schweizerische Nordostbahn <sup>2)</sup>	715	90	4,659	1,984	744	20	150	268,597	7,551,344	243,291	6,297,154	37	948	10,561	160	15	63	27	78	17	21	3	36	38	243	127	—	2	114	—	116	14	1	1.75	2.08	2,079	54,286	26.1	17.8
Tössthalbahn	40	—	217	93	—	1	—	12,260	111,088	12,244	110,800	40	357	2,777	1	15	—	—	15	5	18	—	—	20	6	—	—	6	—	6	—	—	1.04	0.32	2,041	18,467	21.0	15.3	
Schweizerische Centralbahn <sup>3)</sup>	360	96	2,262	860	401	13	3	143,463	4,753,388	124,428	3,866,932	40	1,239	13,204	182	15	69	26	46	7	21	—	—	29	258*	211	1	—	46	—	47	38**	—	1.51	0.83	2,647	82,275	27	18
Basler Verbindungsbahn	5	—	310	—	—	—	—	1,516	41,115	1,516	41,115	5	133	8,223	40	16	16	28	42	—	—	—	—	—	56	56	—	—	—	—	—	5	—	—	—	—	—	24.7	—
Emmenthalbahn	45	—	248	434	—	—	1	13,383	140,316	13,336	139,976	20	205	3,118	15	15	—	—	20	1	19	—	—	19	16	14	—	—	2	—	2	—	—	0.29	—	6,668	69,988	26.4	21.8
Jura-Bern-Luzern-Bahn	341	10	2,032	656	372	8	54	136,320	3,094,147	122,199	2,414,925	45	898	9,074	119	13	61	37	99	8	17	—	—	19	188*	118	1	—	53	16	70	27***	5	2.60	1.53	1,746	34,499	24.4	14.7
Suisse Occidentale u. Simplon <sup>4)</sup>	708	60	2,155	1,860	589	125	41	258,342	7,224,808	230,657	5,759,758	57	1,435	10,205	67	13	23	28	57	12	21	4	40	50	106*	26	—	3	77	—	80	11	1	1.99	0.78	2,883	71,997	27.5	20
Brünigbahn	9	—	310	—	62	12	8	2,395	40,140	2,058	35,272	7	114	4,460	38	14	24	32	80	—	—	—	—	—	62	59	1	—	2	—	3	—	—	0.97	1.01	686	11,757	13.7	—
Gotthardbahn	67	—	372	124	—	—	—	16,368	277,612	16,368	277,612	33	560	4,143	11	13	2	28	31	—	—	—	—	—	13	12	—	—	1	—	1	—	—	0.20	1.21	16,368	277,612	26	22.1
Lausanne-Echallens	15	—	—	260	—	—	—	3,638	34,028	3,638	34,028	14	131	2,269	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	15.5
Rorschach-Heiden	7	—	—	310	—	—	—	2,201	8,874	2,201	8,874	7	29	1,268	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	8
Appenzellerbahn	15	—	—	677	—	14	—	5,593	60,096	5,501	59,074	8	87	4,006	—	—	—	—	—	4	21	—	—	26	4	2	—	—	2	—	2	—	—	0.30	—	2,751	29,537	—	15
Wädenswil-Einsiedeln	17	—	—	264	—	27	1	4,770	49,761	4,382	45,983	17	174	2,927	—	—	—	—	—	12	19	—	—	25	12	5	—	—	7	—	7	—	—	2.65	0.75	626	6,569	—	16.6
Waldenburgerbahn	14	—	186	62	—	15	—	3,544	30,971	3,348	29,377	14	118	2,212	18	13	2	26	30	—	—	—	—	—	20	20	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	13.8	10.8
<b>Totale und Durchschnittszahlen</b>	<b>2,670</b>	<b>264</b>	<b>14,743</b>	<b>8,142</b>	<b>2,168</b>	<b>245</b>	<b>271</b>	<b>983,850</b>	<b>26,392,411</b>	<b>896,022</b>	<b>22,064,509</b>	<b>39</b>	<b>964</b>	<b>9,885</b>	<b>788</b>	<b>15</b>	<b>279</b>	<b>30</b>	<b>103</b>	<b>70</b>	<b>20</b>	<b>9</b>	<b>41</b>	<b>55</b>	<b>1,146</b>	<b>770</b>	<b>3</b>	<b>6</b>	<b>350</b>	<b>17</b>	<b>376</b>	<b>102</b>	<b>7</b>	<b>1.04</b>	<b>1.17</b>	<b>2,383</b>	<b>58,682</b>	<b>26</b>	<b>17.5</b>
<b>Im Monat August 1880 . . .</b>	<b>2,614</b>	<b>264</b>	<b>14,151</b>	<b>7,711</b>	<b>1,879</b>	<b>213</b>	<b>288</b>	<b>967,469</b>	<b>25,734,160</b>	<b>880,491</b>	<b>21,661,907</b>	<b>40</b>	<b>991</b>	<b>9,845</b>	<b>486</b>	<b>14</b>	<b>132</b>	<b>29</b>	<b>206</b>	<b>31</b>	<b>19</b>	<b>5</b>	<b>72</b>	<b>158</b>	<b>654</b>	<b>399</b>	<b>—</b>	<b>5</b>	<b>240</b>	<b>10</b>	<b>255</b>	<b>61</b>	<b>4</b>	<b>1.17</b>	<b>—</b>	<b>3,453</b>	<b>84,949</b>	<b>26.1</b>	<b>17.4</b>

<sup>1)</sup> Incl. Wald-Rüti, Toggenburgerbahn und Rapperswyl-Pfäffikon.  
<sup>2)</sup> " Bözbergbahn, Sulgen-Götsau und Effretikon-Hinwil.  
<sup>3)</sup> " Aarg. Südbahn und Wohlen-Bremgarten.  
<sup>4)</sup> " Bulle-Romont.

\* Auf den Linien der Suisse Occidentale, der Jura-Bern-Luzern-Bahn und der Centralbahn sind mehrfache und bedeutende Verspätungen in Folge des eidg. Schützenfestes in Freiburg (31. Juli bis 10. August) zu verzeichnen.

\*\* wovon 21 das Verfehlen eines Lokalzuges der Elsaß-Lothringischen Eisenbahnen betreffen.

\*\*\* wovon 25 wegen verspäteter Ankunft des Ostbahnschnellzuges in Delle.

## Inserate.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1881
Année	
Anno	
Band	4
Volume	
Volume	
Heft	45
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	22.10.1881
Date	
Data	
Seite	53-60
Page	
Pagina	
Ref. No	10 011 238

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.